

Anlage 8

(zu § 18 Absatz 1 Satz 3)

Besondere aufgabenbereichsspezifische Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit

A. Architektur

(über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen [Anlage 11] hinaus)

In der häuslichen Prüfungsarbeit sollen Teilaufgaben gestellt werden, die das Gerüst für die Gliederung der Arbeit geben. Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen.

B. Städtebau

(über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen [Anlage 11] hinaus)

Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen. Der überwiegende Teil der Arbeit soll sich konzeptionell mit Strategien, neuen Modellen und Einführungen in die Praxis sowie mit Finanzierungs-, Verfahrens- und Organisationsfragen befassen. Neben der inhaltlich-fachlichen Bearbeitung sind Methodik, Begründung, sprachlicher Ausdruck und Präsentation angemessen zu berücksichtigen.

Auf die gemäß § 18 Absatz 4 bis 6 bestehenden Möglichkeiten, die häusliche Prüfungsarbeit auf Antrag durch eine Abschnitts- oder Projektarbeit, durch Teilnahme an dem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin e. V. ausgeschriebenem „Schinkel-Wettbewerb“ beziehungsweise durch zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu ersetzen, wird explizit hingewiesen.

C. Straßenwesen

(über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen [Anlage 11] hinaus)

Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen. In der häuslichen Prüfungsarbeit sollen Teilaufgaben gestellt werden, die das Gerüst für die Gliederung der Arbeit geben. Der überwiegende Teil der Arbeit soll sich mit innovativen Führungsfragen, Weiterentwicklungen, neuen Strategien und Modellen sowie Einführungen in die Praxis befassen. Dabei ist besonderer Wert auf die Präsentation (Abbildungen, Darstellungen, Zusammenfassungen, Bilder, Tabellen) sowie auf die Methodik, die Begründung und den sprachlichen Ausdruck zu legen. In der Bewertung erhalten diese vier Aspekte zusammen mit dem Innovationsgehalt ein besonderes Gewicht, so dass die inhaltlich-fachliche Bearbeitung nicht hauptsächlich die Note bestimmt. Die Aufgabenstellung hat diese Gewichtung zu berücksichtigen und transparent einzubeziehen.

D. Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

Über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (Anlage 11) hinaus bestehen keine Festlegungen.